

Solothurner Urkundenbuch. [...] Erster Band 762-1245 [bearb. v. Ambros Kocher]

Autor(en): **Strahm, Hans**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **4 (1954)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

literont la tâche. (On s'en voudrait aussi de ne pas mentionner au passage les abondants dessins, caricatures, reproductions et photographies qui enrichissent le texte.)

Tous les auteurs n'ont évidemment pas été également inspirés par leur sujet: si l'on peut admirer la présentation de l'histoire de l'Égypte, de Rome, de l'Islam, de la Réforme ou du XX^{ème} siècle, on doit regretter que l'histoire de la Grèce antique ou du XIX^{ème} siècle reste essentiellement une énumération de faits ou de batailles. Cela d'ailleurs était fatal; dans sa préface, l'éditeur énonce l'inspiration qu'il a voulu donner à son entreprise: montrer la formation de la cohésion, l'édification de la communauté humaine. Si Rome en offrait un magnifique exemple, les périodes où, au contraire, se déchaînèrent les passions nationales et les forces centrifuges étaient plus difficiles à narrer. Sans compter que la belle façade de la construction romaine, par exemple, est plus aisée à dépeindre en quelques pages que le désordre du puzzle grec.

Si l'on compte trouver après la préface une histoire orientée sur le progrès du sens communautaire dans l'histoire, qu'on ne s'attache pas trop à cette opinion: œuvre de six historiens, ce livre ne pouvait pas prétendre à une unité totale de vues. Sans être opposés, les auteurs ont insisté sur des aspects différents de l'histoire humaine. Ce qui les unit est l'importance essentielle qu'ils attachent aux faits politiques: l'histoire de l'art, de la pensée (n'y aurait-il pas eu là des pages intéressantes à écrire sur la Grèce?), des techniques, du commerce, des faits sociaux parfois cède toujours le pas aux problèmes constitutionnels, diplomatiques et militaires. A tout instant les auteurs s'attachent à l'organisation des empires, par exemple. Si l'on voulait tirer une conclusion à la lecture de cet ouvrage, on pourrait seulement dire que les Etats et les civilisations qu'ils incarnent ne peuvent durer que quand de fortes personnalités cristallisant les volontés de leur peuple et matérialisant les besoins de leur époque savent constituer fermement un Etat ou créer un organisme politique fortement organisé. La conclusion est peut-être modeste et peu originale. Mais elle donne une idée juste de ce livre qui borne ses ambitions à son cadre et à ses possibilités.

Rolle

A. Lasserre

Solothurner Urkundenbuch, herausgegeben vom Regierungsrat des Kantons Solothurn. Erster Band 762—1245. Bearbeitet von AMBROS KOCHER. Solothurn 1952.

Es ist kein alltägliches Ereignis, daß der Regierungsrat eines Kantons als Herausgeber eines wissenschaftlichen Werkes zeichnet, das für den Historiker von bleibendem Wert ist, und damit auf vornehme Weise seine Aufgeschlossenheit und sein Interesse für die Geschichte bekundet. Und wenn das mit den Worten ausgedrückt ist, mit denen das Werk eingeleitet wird: «*Es gehört in den Aufgabenkreis einer Regierung, kulturelle Bestrebungen zu schützen und zu fördern, übernommene und überlieferte Werte von dem Untergang zu retten und der Nachwelt zu erhalten*», dann verdient ein solcher lobenswerter Grund-

satz besonders hervorgehoben zu werden; als eine der beherzigenswertesten Staatsmaximen sollte man ihn in jedem Ratsaal mit goldenen Lettern an sichtbarster Stelle anschlagen, damit er unseren hohen Obrigkeiten dauernd und unausweichlich jederzeit vor Augen stehe. Man darf die Solothurner Regierung beglückwünschen und muß ihr aufrichtigen Dank abstatten, daß sie sich auf solche Weise der historischen Forschung annimmt und ein Werk herausgibt, das unter die vorbildlichsten Urkundenwerke der Schweiz und des Auslandes einzureihen ist. Die Schweizergeschichtsforschung ist damit neuerdings wieder um ein grundlegendes Quellenwerk bereichert worden.

Auf den Inhalt im einzelnen einzugehen, erübrigt sich. Vermerkt sei bloß, daß das gesamte Werk bis zum Jahr 1450 geführt werden soll, und der vorliegende erste Band für die Jahre 762—1245 insgesamt 449 Nummern umfaßt. Die Verbesserungen gegenüber den früheren Urkundenausgaben sind augenfällig, wenn man die Editionen im einzelnen mit den Texten in Trouillat oder den *Fontes rerum Bernensium* vergleicht. Der beigegebene editionstechnische und bibliographische Apparat erhebt das Werk zu einem wissenschaftlichen Hilfsmittel, dessen Benutzung unerläßlich ist.

Die solothurnische Urkundenforschung kann auf eine weitzurückreichende Tradition zurückblicken. Es sei bloß an das ehrwürdige «Solothurner Wochenblatt» verwiesen, dessen Urkundenpublikationen, die ja weit über den kantonalen Bereich hinausgingen, für Jahrzehnte maßgeblich waren, und die auch heute noch hie und da nicht ganz ohne Nutzen zu Rate gezogen werden können. Aber die Erkenntnisse der Urkundenkritik und die verfeinerten Methoden der Editionstechnik ließen doch eine neue Bearbeitung längst als wünschbar und notwendig erscheinen.

Über die Grundsätze der vorliegenden Edition gibt in kurzen Worten die Einleitung des Werkes Auskunft. Begonnen wurde die Arbeit 1937. Aufgenommen wurden alle Urkunden, welche das heutige Gebiet des Kantons Solothurn irgendwie berühren, sei es in bezug auf Ortsnamen oder in bezug auf Personennamen. Vorbildlich für die Bearbeitung waren die Basler, Zürcher, Thurgauer und Bündner Urkundenbücher. In extenso abgedruckt werden alle Urkunden, in denen solothurnische Ortsnamen vorkommen, und zwar immer nach den Originalen oder den ersten Quellen, auch wenn sie bereits anderswo im Druck erschienen sind, während weniger wichtige Urkunden, in denen solothurnische Personennamen in Zeugenreihen erwähnt werden, in der Regel als Regest oder auszugsweise wiedergegeben sind.

Ein ausführliches Namensregister sowie ein vorzüglich redigiertes Wort- und Sachregister, das gleichzeitig als Glossar treffliche Dienste leisten kann, erleichtern das rasche Auffinden der Texte und erhöhen die wissenschaftliche Brauchbarkeit.

Ferner sei besonders auch auf die von Hans Sigrist bearbeiteten Stammtafeln hingewiesen, die in ihren Übersichten das «Genealog. Handbuch zur Schweizer Geschichte» in mehrerem ergänzen. Recht instruktiv sind die am Schluß angefügten kartographischen Übersichten, und der paläographisch

interessierte Historiker wird sich mit besonderer Freude die 40 im Text eingestreuten Urkundenabbildungen notieren, die wichtiges und aufschlußreiches Vergleichsmaterial darbieten.

Man darf den Kanton Solothurn und die solothurnischen Geschichtsfreunde beglückwünschen für dieses in jeder Hinsicht, besonders auch in Druck und Ausstattung, vorbildliche Quellenwerk, das der Forschung ein ebenso unersetzliches wie nützliches Werkzeug in die Hand gibt.

Bern

Hans Strahm

WALTHER KIENAST, *Untertaneneid und Treuvorbehalt in England und Frankreich. Studien zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters.*

Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1952. XII u. 356 S.

Mit gutem Recht hat der Verfasser das Werk dem Andenken Julius von Fickers und Aloys Schultes gewidmet. Man wird es inskünftig zu den grundlegenden verfassungsgeschichtlichen Darstellungen zählen, welche der Forschung neue bleibende Erkenntnisse erschlossen haben. Die Frage: ob die Untervasallen dem König zur Treue verpflichtet seien, hat Kienast bereits mehrfach aufgeworfen, und seit seinem Vortrag über «Untertaneneid und Treuvorbehalt» (ZRG. G. 66 (1948) S. 111 ff.), der die Wichtigkeit der Ergebnisse andeutete, war man auf die ausführliche Darlegung und Beweisführung gespannt.

Das nunmehr vorliegende Werk behandelt den aus dem allgemeinen Untertaneneid abgeleiteten Treuvorbehalt für König und Kaiser und den sich daraus ergebenden Pflichtenkonflikt der Untervasallen in Fehden zwischen Krone und Kronvasallen, und zwar vorläufig in Frankreich und im anglo-normannischen Staat. Ein zweiter Band über Deutschland und Italien soll folgen. Auf breitester Quellengrundlage aufgebaut und mit reichem Belegmaterial ausgestattet (das alter guter Tradition zufolge in vollem Wortlaut zitiert wird, wofür man dem Verfasser besonders dankbar ist), ist damit erstmals eines der wichtigsten Probleme abgegrenzt und beantwortet, das wie die Begriffe Reichsfürstenstand, Reichsministerialität, Kurfürstenkolleg, Eigenkirche, Herrschaft und Gefolgschaft, inskünftig zu den zentralen Themen der ma. Verfassungsgeschichte gehören wird.

Vorfrage ist: sind die unteren Stufen der Lebenspyramide mit ihrer Spitze durch ein direktes Treuband verknüpft und während welcher Zeit? Bis zum Ende der Karolingerzeit, so lautet die Antwort, war der König durch den allgemeinen Untertaneneid mit dem gesamten Volk direkt verbunden. Der Untervasall war demnach nicht bloß seinem Herrn, sondern vor allem auch dem König zur fidelitas verpflichtet. Die allgemeine Verpflichtung ging der besonderen voraus. Hugo Capet hat erstmals keinen Untertaneneid mehr empfangen, und vom Ende des 9. bis ins spätere 13. Jh. war der französische König nur mehr ein Lehensherr neben anderen Lehensherren. Seit Aufkommen der Doppelvasallität gehört es zur allgemeinen Lehenspflicht, daß ein Treuvorbehalt nur für den unmittelbaren Herrn gilt. Untervasallen sind